



**Rechtsverordnung  
der Stadt Gaggenau  
über die Festsetzung der Sperrzeit  
für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten**

Aufgrund der §§ 18 und 28 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert am 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246) in Verbindung mit § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastVO) in der Fassung vom 18.02.1991 (GBl. S. 195, ber. GBl. 1992, S. 227) zuletzt geändert am 20.11.2012 (GBl. S. 604, 623) hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Diese Rechtsverordnung gilt für alle Schank- und Speisewirtschaften mit Außenbewirtschaftung (Gartenwirtschaften, Terrassen, Straßencafé usw.)

§ 2

Für die Außenbewirtschaftung der Schank- und Speisewirtschaften im gesamten Stadtgebiet wird der Beginn der Sperrzeit auf 23.00 Uhr festgesetzt.

§ 3

- (1) Soweit im Einzelfall in der Gaststättenerlaubnis eine andere Sperrzeit festgesetzt ist, bleibt diese unberührt. Für weitergehende Ausnahmen findet § 12 Gaststättenverordnung (GastVO) Anwendung.
- (2) Die gesetzlichen Pflichten der Gaststättenbetreiber, insbesondere die sich aus dem Bundesimmissionschutzgesetz, den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Immissionsrichtwerte ergebenden Pflichten, bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt. Die Außenbewirtschaftung darf nur so betrieben werden, dass andere durch den vom Betrieb ausgehenden Lärm nicht erheblich belästigt werden.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 28 des Gaststättengesetzes.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gaggenau, den 19. Mai 2015

Christof Florus  
Oberbürgermeister